

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 (Bekanntmachung vom 30. September 2014) mit der folgenden Ausnahme entsprochen wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Bei der Bemessung der Vorstandsvergütung im Rahmen der derzeit bestehenden Vorstandsdiensverträge ist eine Umsetzung der Empfehlung, das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen und für den Vergleich festzulegen, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft festzulegen sind, nicht erfolgt. Bei Festlegung des aktuellen Vergütungssystems für den Vorstand zum 1. Januar 2014 war die Überprüfung der Vergütungsstruktur der oberen Managementebenen der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen und es sollten auf dieser Grundlage keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden. Eine Betrachtung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft soll gegebenenfalls vorgenommen werden, wenn das neue Vergütungssystem der oberen Managementebenen der Gesellschaft, das zum 1. Januar 2015 wirksam wird, einige Zeit in Kraft ist und nach Einschätzung des Aufsichtsrats eine stabile Grundlage für einen sachgerechten Vergleich bietet.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Empfehlungen DCGK) in der Fassung vom 13. Mai 2013 (Bekanntmachung vom 10. Juni 2013) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2013 bis zum 30. Juni 2014 mit den dort genannten Abweichungen, anschließend den Empfehlungen DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 bzw. den Empfehlungen DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 nach ihrer Bekanntmachung mit der oben genannten Abweichung entsprochen wurde.

Die Corporate Governance Grundsätze der SGL Carbon SE erfüllen darüber hinaus überwiegend die nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Wiesbaden, 17. Dezember 2014

Susanne Klatten
(Vorsitzende des Aufsichtsrats der SGL Carbon SE)

Dr. Jürgen Köhler
(Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE)